

# **SITZUNGSPROTOKOLL**

über die

## **GEMEINDERATS - SITZUNG**

am: **Dienstag, den 20. Dezember 2022**

Ort: **Gemeindesaal Fügenberg**

Beginn: **19:30 Uhr**

Ende: **21:30 Uhr**

Zahl: **09/2022**

### **Anwesende:**

Bürgermeister	Ing. Josef Unterweger
Gemeindevorstand	Hanspeter Pfister
Gemeindevorstand	Helmut Troppmair
Gemeinderat	Hannes Wildauer
Gemeinderat	Harald Pfister
Gemeinderat	Lukas Strasser
Gemeinderat	Andreas Emberger
Gemeinderat	Thomas Kogler
Gemeinderat	Helmut Emberger
Gemeinderat	Robert Leo
Gemeinderat-Ersatz	Johann Zeller
Gemeinderat-Ersatz	Arno Gutsche

Weiters anwesend: 2 Zuhörer

Schriefführer: Schiestl Michael

Entschuldigt waren: Bgm.-Stv. Mag.iur. Andrä Fankhauser  
GR Thomas Wörndle  
GV Maximilian Hauser

Nicht Entschuldigt waren: /

Die Einladungen an sämtliche Mitglieder des Gemeinderates erscheinen als ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend sind hiervon 12; die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

**Die Sitzung ist öffentlich**

## Tagesordnung

1. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der Sitzung vom 17.11.2022
2. Beschlussfassung Gemeindeabgaben 2023
3. Beschlussfassung Verordnung Waldumlage
4. Beschlussfassung Verordnung Leerstandsabgabe
5. Bericht Überprüfungsausschuss
6. Beschlussfassung Haushaltsplan 2023
7. Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung GP .413 Kellerjochhütte (Schutzraum)
8. Beschlussfassung Übertragung Rauthweg
9. Beschlussfassung Angebot Kufgem – Homepage (GEM2GO WEB und GEM2GO APP)
10. Information Gründung Gemeindeverband Freizeitwohnsitze
11. Verschiedene Ansuchen und Beschlüsse
12. Allfälliges

## **Sitzungsverlauf und Beschlüsse**

Entschuldigt: Bgm.-Stv. Mag.iur. Andrä Fankhauser – vertreten durch Arno Gutsche  
GR Thomas Wörndle – vertreten durch Johann Zeller  
GV Maximilian Hauser

Bürgermeister Ing. Josef Unterweger begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates von Fügenberg. Sodann verliest er die Tagesordnung, die vom Gemeinderat mit dem Punkt 5. Bericht Überprüfungsausschuss ergänzt und einstimmig genehmigt wird.

### **1. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der Sitzung vom 17.11.2022**

Das Protokoll der Sitzung vom 17.11.2022, welches jedem Gemeinderat mittels E-Mail bereits übermittelt wurde, wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und unterfertigt.

### **2. Beschlussfassung Gemeindeabgaben 2023**

Zur Abfederung der massiven Teuerung und zur Entlastung der Gemeindebürger werden die Gemeinden vom Land Tirol angehalten, im Jahr 2023 auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie der Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten zu verzichten. Die Gemeinden erhalten eine Ausgleichszahlung, wofür 10 Mio. Euro aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellt werden.

Weiters hat die Tiroler Landesregierung zur Abfederung der Teuerung die Aussetzung der vorgesehenen Anpassung der Mindestgebühren für die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung für das Jahr 2023 beschlossen. Es gelten daher für das Jahr 2023 dieselben Mindestgebührensätze wie für 2022. Die in den Förderrichtlinien angeführte jährliche Valorisierung muss somit für das Jahr 2023 nicht angewandt werden, um die diesbezüglichen Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Auf Antrag des Bgm. Ing. Josef Unterweger werden die Gebühren für das Jahr 2023, mit Ausnahme der Hundesteuer und Hausnummerntafel, nicht erhöht.

Die Hebesätze für die Einhebung der Gemeindeabgaben werden vom Gemeinderat für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

<b><u>Grundsteuer A</u></b>	<b>500 v.H.d.Meßbetrages</b>	
<b><u>Grundsteuer B</u></b>	<b>500 v.H.d.Meßbetrages</b>	
<b><u>Kommunalsteuer</u></b>	<b>3 v.H.d. Lohnsumme</b>	
<b><u>Vergnügungssteuer</u></b>	Pauschale lt. Tiroler Vergnügungssteuergesetz aufgehoben	
<b><u>Erschließungskosten</u></b>	<b>169,50 €</b> Erschließungskostenfaktors	
	<b>2,50 %</b> Hebesatz ohne Ermäßigung	
<b><u>Hundesteuer</u></b>	1. Hund	<b>€ 60,--</b>
	jeder weitere Hund	<b>€ 80,--</b>
<b><u>Entgelt Kindergarten</u></b>	1. Kind	<b>€ 35,--</b>
für 3-jährige Kinder	2. Kind	<b>€ 26,--</b>
gültig ab Herbst 2019	3. Kind	<b>€ 16,--</b>
	<i>für 4 und 5-jährigen Kinder gilt der Gratiskindergarten</i>	
<b><u>Kanalanschlußgebühr</u></b>	<b>€ 5,93</b> je m <sup>3</sup> umbauten Raum	
<b><u>Kanalbenützungsgebühr</u></b>		
→ Pauschalierung		
Tarif 1	<b>€ 64,61/Person</b>	
Tarif 2 (mit WC)	<b>€ 86,16/Person</b>	
Tarif 3 (mit WC + Bad/Brause)	<b>€ 116,34/Person</b>	
<b><u>Kanalbenützungsgebühr</u></b>		
→ Nach Zählerablesung	pro m <sup>3</sup>	<b>€ 2,36</b>
<b><u>Wasseranschlußgebühr</u></b>	pro m <sup>3</sup>	<b>€ 2,80</b>
<b><u>Wasserbenützungsgebühr</u></b>		
→ Nach Zählerablesung	pro m <sup>3</sup>	<b>€ 1,06</b>
Pauschalierung		
Tarif 1	<b>€ 29,02/Person</b>	
Tarif 2 (mit WC)	<b>€ 38,70/Person</b>	
Tarif 3 (mit WC + Bad/Brause)	<b>€ 52,25/Person</b>	
<b><u>Müllgrundgebühr</u></b>	pro Person und Jahr	<b>€ 11,00</b>
	pro 300 Nächtigungen	<b>€ 11,00</b>
	pro 3 Sitzplätze	<b>€ 11,00</b>
<b><u>Weitere Müllgebühr</u></b>	pro Liter entsorgter Müllmenge	<b>€ 0,0767</b>
	pro Müllsack 60 Liter	<b>€ 4,60</b>
	pro Kg. entsorgter Müllmenge	<b>€ 0,38</b>

Mindestmenge pro Person/Gebühreneinh. 28 kg oder 150 Liter		
<b>Biomüllgebühr</b>	Pauschale je Person	€ 18,00
	pro Liter	€ 0,15

Bei Privathaushalten ohne Eigenkompostierung Mindestmenge 120 Liter pro Person

**Tarife Recyclinghof Fügen WSZ**

Sperrmüll .....	pro kg	€ 0,37
Altholz .....	pro kg	€ 0,15
Bauschutt .....	pro kg	€ 0,10
Baurestmassen/Baustellenabfälle.....	pro kg	€ 0,30
Reifen PKW mit Felge .....	pro Stück	€ 6,50
Reifen PKW ohne Felge .....	pro Stück	€ 4,50
Buchsbaumzündler.....	pro kg	€ 0,37
Baum/Strauchschnitt .....		frei
Alteisen .....		frei
Abfallsammelsäcke 10 Stück Rollen .....		€ 2,64
Nachkauf Bürgerkarte.....	pro Stück	€ 5,00

**Tierkadaverabgabe**

Schlachtabfälle, Heimtiere, Wild .....	pro kg	0,50
Kälber, Schweine, Pferde u. Geflügel .....	pro kg	0,48
Rinder, Schafe und Ziegen mit Marke.....	pro kg	0,29
Rinder, Schafe und Ziegen ohne Marke .....	pro kg	0,48

*Nutztiere werden an Landwirte rückvergütet, außer Schlachtabfälle*

<b><u>Rückersatz – Fotokopien</u></b>	€ 0,30 pro Kopie
<b><u>Hausnummern-Tafel</u></b>	€ 40,00 pro Stück

<b>Freizeitwohnsitzabgabe</b> Nutzfläche	Höhe Abgabe
bis 30 m <sup>2</sup>	€ 180,00
mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup>	€ 360,00
mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>	€ 525,00
mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup>	€ 750,00
mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	€ 1.050,00
mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup>	€ 1.350,00
mehr als 250 m <sup>2</sup>	€ 1.650,00

**Mieten Gemeindehaus**

Die letzte Mieterhöhung bei den Wohnungen erfolgte im April 2020. Nun soll ab April 2023 eine Indexanpassung lt. Spalte tatsächliche Erhöhung erfolgen:

Mieterhöhungen in EUR (Stichtag 1.10.2022)

Erläuterungen	Bezug/1997	April 2020	Basis 1997		Index 2019 - 2022		tatsächl. Erhöhung	
			dzt. Index	Erhöhung	€	%	April 2023	%
Miete pro m2	4,65	<b>6,00</b>	8,07	34,5%	7,00	16,7%	<b>7,00</b>	16,7%
Garage	21,80	<b>32,00</b>	37,84	18,3%	37,34	16,7%	<b>37,00</b>	15,6%
Putzen pro m2	0,11	<b>0,16</b>	0,19	18,8%	0,19	18,8%	<b>0,19</b>	18,8%
Küchenbeitrag	11,63	<b>17,00</b>	20,19	18,8%	19,84	16,7%	<b>20,00</b>	17,6%
Skischule pro m2	11,33	<b>13,00</b>	19,67	51,3%	15,17	16,7%	<b>13,00</b>	0,0%

Friseur pro m2	7,84	10,00	13,61	36,1%	11,67	16,7%	11,00	10,0%
----------------	------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Da die Gewerbemiete beim Skischulbüro bereits auf einem hohen Niveau ist, wird eine Beibehaltung des bisherigen Mietpreises festgelegt. Beim Friseurlokal wird die monatliche Miete um 1,00 € ab 01.04.2023 erhöht.

GV Helmut Troppmair fragt wegen Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Infrastruktur bei den Freizeitwohnsitzen an. Laut Abklärung mit dem Land ist dies nicht zulässig und die Freizeitwohnsitzabgabe kann nur gebietsweise einheitlich festgelegt werden.

Abstimmung:           12 Stimmen JA  
                              0 Stimmen NEIN  
                              0 Stimmenthaltungen

### **3. Beschlussfassung Verordnung Waldumlage**

Die Tiroler Landesregierung hat mit Verordnung vom 06.09.2022 die einheitlichen Hektarsätze neu festgelegt. Damit die Gemeinde im Jahr 2024 die neuen Hektarsätze für das Jahr 2023 bei Entstehung des Abgabeanpruchs vorschreiben kann, ist die Beschlussfassung der Verordnung erforderlich.

Seitens der Gemeinde Fügen wurde mitgeteilt, dass die Verordnung Waldumlage mit 100% der neuen Hektarsätze vom Gemeinderat beschlossen wird und von der Gemeinde Fügenberg erfolgt ein gleichlautender Beschluss.

<b>Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fügenberg vom 20.12.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage</b>
---

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

#### **§ 1**

#### **Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Fügenberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 06.09.2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgesetzten Hektarsätze fest.

- a) für Wirtschaftswald ..... 24,45 €
- b) für Schutzwald im Ertrag..... 12,23 €
- c) für Teilwald im Ertrag ..... 18,34 €

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Abstimmung:           12 Stimmen JA  
                              0 Stimmen NEIN  
                              0 Stimmenthaltungen

#### **4. Beschlussfassung Verordnung Leerstandsabgabe**

Der Tiroler Landtag hat in der Sitzung vom 6. Juli 2022 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und eine Leerstandsabgabe beschlossen. Ab 2023 ist für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden, eine Leerstandsabgabe zu erheben. Die Gemeinden sind nach dem Gesetz dazu verpflichtet. Weiterhin zu erheben ist auch die Freizeitwohnsitzabgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz.

Trotz Vorliegen eines Leerstandes sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden von der Abgabepflicht ausgenommen:

- die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind;
- mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben;
- die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;
- die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

Der jeweilige Ausnahmetatbestand ist vom Abgabepflichtigen im Zuge der Abgabenerklärung bekannt zu geben und glaubhaft zu machen.

Da die Gemeinde Fügenberg mit Verordnung der Landesregierung vom 05.07.2022 aufgrund eines besonders hohen Druckes auf den Wohnungsmarkt zur Vorbehaltsgemeinde erklärt wurde, sind die erhöhten Abgabensätze maßgeblich.

Der Abgabenschuldner hat die Leerstandsabgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabensprüche bis zum 30. April des Folgejahres selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage an die Gemeinde zu entrichten, das ist erstmals bis zum 30.04.2024. Der Vollzug der Leerstandsabgabe startet ab 01.01.2024.

Die Abgabenhöhe wird mit 75% vom Höchstbetrag festgelegt, so wie es auch bei der Freizeitwohnsitzabgabe gehandhabt wurde.

<p style="text-align: center;"><b>Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fügenberg vom 20.12.2022 über die Höhe Leerstandsabgabe</b></p>
---

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe**

Die Gemeinde Fügenberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **Euro 37,50**,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **Euro 75,00**,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **Euro 105,00**,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **Euro 150,00**,

- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **Euro 202,50**,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **Euro 262,50**,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **Euro 322,50**  
fest.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Abstimmung:           12 Stimmen JA  
                              0 Stimmen NEIN  
                              0 Stimmenthaltungen

### 5. Bericht Überprüfungsausschuss

Obm. Andreas Emberger berichtet, dass am 19.12.2022 die dritte Kassaprüfung stattgefunden hat und der Zeitraum bis Ende November geprüft wurde. Alle Ausschussmitglieder haben an der Schulung „Basiswissen Überprüfungsausschuss für die Gemeinde“ teilgenommen. Bei der Buchführung konnte keine Beanstandung festgestellt werden und die Belege sind vom Kassier sauber und lückenlos aufbereitet.

Es ist aufgefallen, dass der Diesel bei der Firma Transporte Haun € 2,20 inkl. Mwst. kostet. Der Preis liegt somit 10 – 20% über dem Normalpreis. Es wird angeregt, den Diesel mittels Karte bei der Tankstelle zu beziehen, was günstiger und auch besser nachvollziehbar ist. Die Einrichtung einer Betriebstankstelle ist aufgrund der behördlichen Auflagen mit höheren Kosten verbunden.

Bgm. Ing. Josef Unterweger wird diese Sache mit der Fa. Transporte Haun besprechen.

Der Ausschuss möchte mehr Informationen über die Vorgehensweise der Gemeinde bei größeren Abgabenschulden bzw. wie und wann die Gemeinde mahnt oder auch Schulden eintreiben lässt.

Bgm. Ing. Josef Unterweger gibt bekannt, dass es bei der Bezahlung der Kanalanschlussgebühr der Wohnanlage in der Höchfügenerstr. 160 Probleme gibt und inzwischen eine Teilzahlung geleistet wurde. Der Bürgermeister wird mit dem Bauträger einen Zahlungsplan festlegen, der dann eingehalten werden muss.

Vom Überprüfungsausschuss wird eine rechtliche Abklärung empfohlen, ob die Eigentümer der Wohnanlage im Falle eines Zahlungsausfalls des Bauträgers haftbar gemacht werden können.

Es wird angeregt, dass der Bürgermeister bei größeren Ausgaben (z.B. Schülertransport) den Gemeinderat in Zukunft schneller informiert bzw. in den Entscheidungsprozess einbindet. Dies muss auch während der Sommerpause passieren, damit man nicht Entscheidungen aufgrund von Zeitdruck erzwingt.

Die ZVB hat mit Ende des Schuljahres 2021/22 den Vertrag für die Schülerfahrten gekündigt, weil der Preis nicht mehr gehalten werden konnte. Für den Überprüfungsausschuss wäre die Einholung eines weiteren Angebotes sinnvoll gewesen.

Der Bürgermeister nimmt dazu Stellung, dass keine billigere Lösung möglich war. Er hat schon mit der Fa. Ledermaier Kontakt aufgenommen und die Kostensituation wäre nicht anders gewesen. Für das nächste Schuljahr 2023/24 wird der Bürgermeister ein weiteres Angebot für die Schülerfahrten einholen und eine Besprechung mit dem Vorstand und der ZVB machen.

## **6. Beschlussfassung Haushaltsplan 2023**

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2023 wurde in der Zeit vom 06.12.2022 bis einschließlich 20.12.2022 im Gemeindeamt Fügenberg zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht wurde am 06.12.2022 angeschlagen und am 21.12.2022 abgenommen. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht. Der Voranschlag wurde in der Sitzung am 20.12.2022 festgelegt. Der Beschluss über die Festsetzung des Voranschlages wurde in der Zeit vom 22.12.2022 bis einschließlich 08.01.2023 kundgemacht.

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF. ab dem Betrag von **EUR 10.000,00 je Voranschlagswert** für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Da noch Ausgaben wie die Machbarkeitsstudie Kraftwerk Finsingbach zu berücksichtigen sind, wird der Entwurf vom Gemeinderat abgeändert:

### **Änderung Entwurf VA**

Konto	Entwurf alt	Entwurf neu	Differenz	Anmerkung
2/920+850 Erschließungskosten	54.500	99.000	44.500	Wohnanlage Sägewerk Wetscher
2/870+8619 Förderung Land KW Finsingbach	0	31.000	31.000	Förderung Machbarkeitsstudie
1/010-728 Betreuung Gemeindesoftware	27.900	38.000	-10.100	neue Homepage
1/870-7289 Machbarkeitsstudie KW Finsingbach	0	62.100	-62.100	Aufnahme Voranschlag
1/211010-020 Büromaschinen	4.000	7.300	-3.300	Anschaffung neue PC lt. Angebot
		<b>SUMME</b>	<b>0</b>	

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

	EINNAHMEN €	AUSGABEN €	Differenz €
Finanzierungshaushalt	4.565.500,00	4.565.500,00	0,00
Ergebnishaushalt	4.280.500,00	4.886.200,00	-605.700,00

Gleichzeitig wurde für die Jahre 2024 – 2027 ein mittelfristiger Finanzplan festgelegt. Darin werden die laufenden Ausgaben wie Personal- und Kreditkosten und die laufenden Einnahmen (Ertragsanteile usw.) geschätzt. Weiters sind Investitionen wie Beitrag Finsingbachverbauung und Straßensanierungen berücksichtigt.

Bgm. Ing. Josef Unterweger informiert den Gemeinderat, dass im heurigen Jahr 2022 die Rechnungen der Fa. Fröschl betreffend Leistungen aus den Vorjahren 2019 – 2020 in der Höhe von € 419.988,-- sowie die Asphaltierung 2021 mit einem Betrag von € 83.195,-- bezahlt wurden. Insgesamt wurden somit € 503.183,-- an die Fa. Fröschl bezahlt.



Die im heurigen Jahr durchgeführten Asphaltierungen der Fa. Fröschl betragen für den Breitbandausbau ca. € 70.000,- (75% Förderung Call 8) und für Katastrophenschaden Ausserer Fügenberg ca. € 40.000,- (50% Bundeszuschuss). Diese Rechnungen werden im Jahr 2023 abgewickelt und bezahlt.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

Abstimmung: 12 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

## **7. Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung GP .413 – Kellerjochhütte (Schutzraum)**

Durch die geplanten Umbaumaßnahmen am Haupthaus der Kellerjochhütte auf dem Gemeindegebiet Schwaz werden das ehemalige Lager und der Schutzraum anderweitig benötigt für Vorbereitungsraum Küche und Wäscheraum.

Das abgebrannte Lager wird wiedererrichtet und es entsteht daher die Notwendigkeit im Erdgeschoss des geplanten und genehmigten Lagergebäudes einen Teilbereich mit Verwendungszweck Schutzraum sowie 8 Betten einzurichten.

Zur Verwirklichung des Vorhabens ist die Änderung der Flächenwidmung erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 6.12.2022, mit der Planungsnummer 910-2022-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügenberg im Bereich 1326, .413 KG 87106 Fügenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügenberg vor:

Umwidmung

Grundstück .413 KG 87106 Fügenberg

rund 23 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerraum für Betrieb der Kellerjochhütte

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerraum für Betrieb der Kellerjochhütte und Schutzraum ca. 18m<sup>2</sup> mit 8 Betten

weitere Grundstück 1326 KG 87106 Fügenberg

rund 265 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerraum für Betrieb der Kellerjochhütte

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerraum für Betrieb der Kellerjochhütte und Schutzraum ca.18m<sup>2</sup> mit 8 Betten

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 12 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

### **8. Beschlussfassung Übertragung Rauthweg**

Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Uderns befindet sich ein Weg auf der Gp. 1240/1, der im Eigentum der Gemeinden Fügen und Fügenberg steht. Die Wegparzelle selbst entspricht nicht mehr dem Naturverlauf. Lediglich der weiterführende Fußweg verläuft noch entlang der ursprünglichen Grundparzelle. Vor kurzem wurde über Mitteilung einer Gemeindegängerin der Fußweg seitens der Bürgermeister der Gemeinden Fügen und Fügenberg gesperrt.

Bei einer Besprechung am 30.08.2022 zwischen Bürgermeister Mainusch (Fügen), Bürgermeister Unterweger (Fügenberg) und Bürgermeister Bucher (Uderns), Ing. Krismer, technisches Bauamt Gemeinde Fügen und zwei weiteren Grundeigentümern entlang des Rauthweges wurde folgendes vereinbart:

Die Gemeinde Uderns übernimmt den Weg im Ist-Zustand und führt diesen ins öffentliche Gut über. Sämtliche vermessungstechnischen Vorbereitungsarbeiten seitens Vermessungsbüro ZT Ebenbichler GmbH wurden bereits ausgeführt. Eine grundbücherliche Durchführung ist aufgrund einer fehlenden Unterschrift noch nicht erfolgt. Nach Rücksprache mit Bürgermeister Bucher (Uderns) wird dieser mit dem Grundeigentümer\*innen Rücksprache halten, um den Abschluss der noch ausstehenden und notwendigen Rechtsgeschäfte zu finalisieren.

Es wurde auch vereinbart, dass die von der Gemeinde Uderns vor der Übergabe angefragte Wegsanierung nicht durchgeführt wird.

Laut Bericht von Ing. Krismer wurde die Sperre des Spazierweges aufgrund der auf die Unterlieger fallenden Steine notwendig. Durch diese Sperre erwarte man sich eine Verringerung der Fußgängerfrequenz. Einheimische, die den Weg seit Jahren begehen würden, werde man mit dieser Maßnahme nicht „aussperren“ können, jedoch könne man ortsunkundige Personen eventuell dazu bewegen, dass diese den oberen (offiziellen) Weg benutzen. Das würde sicherlich zu einer Verringerung der Gefahr der Unterlieger führen.

Sodann beschließt der Gemeinderat von Fügenberg wie folgt:

Der Rauthweg in Uderns wird gemäß Lageplan der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH, aufgenommen am 24.02.2021, ausgefertigt am 22.07.2021, zu G.Zl.: 10966/20 in das alleinige Eigentum der Gemeinde Uderns zu übertragen. Dies ohne Zahlung eines Betrages und ohne Tragung weiterer Kosten durch die Gemeinde Fügenberg.

Seitens der Gemeinde Fügen wurde ein gleichlautender Beschluss in der GR-Sitzung vom 07.09.2022 bereits gefasst.

Die Voraussetzung für die Übertragung ist, dass auf der Gstn.Nr 1117/1 in der KG. Uderns im Eigentum der Agrargemeinschaft Uderns, das öffentliche Durchfahrtsrecht für die Gemeinde Fügen und Fügenberg grundbücherlich eingeräumt wird.

Es handelt sich dabei um den oberhalb des Rauthweges bestehenden Forstweg. (siehe Lageplan Tiris).

Abstimmung: 12 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

## **9. Beschlussfassung Angebot Kufgem – Homepage (GEM2GO WEB und GEM2GO APP)**

Bgm. Ing. Josef Unterweger informiert, dass ihm wichtig ist, das Gemeindeamt als Dienstleistungs- und Servicestelle noch mehr auszubauen. Da gehört auch die rasche Übermittlung bzw. zur Verfügungstellung von aktuellen Informationen für die Bevölkerung dazu. Eine zeitgemäße Homepage, benutzerfreundliche Apps, usw. tragen dazu bei.

Seitens der Kufgem GmbH liegt ein Angebot Nr. 459831 vom 7. Juni 2022 für die Neugestaltung unserer Homepage (GEM2GO WEB und GEM2GO APP) vor. Der Angebotsbetrag einmalig beläuft sich auf EUR 10.201,20 brutto, das monatliche Entgelt beläuft sich auf EUR 127,02 brutto.

Das Angebot beinhaltet folgendes:

1. GEM2GO Plattform (1.1 Lizenz, 1.2 Wartung, Betreuung und Providing – monatliche(s) Entgelt(e), 1.3 SSL Zertifikat.
2. Dienstleistungen (2.1 Organisationsgespräch, 2.2 Erstellung und Einschulung der Website.

Der Gemeinderat befürwortet die Umstellung auf eine benutzerfreundliche und zeitgemäße Homepage. Die Kosten sind nicht wenig, aber die Dienstleistung und Qualität der Firma Kufgem sind bestens.

Der Gemeinderat beschließt die Bestellung der Homepage GEM2GO WEB und GEM2GO APP lt. vorliegendem Angebot der Fa. Kufgem.

Abstimmung: 12 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

## **10. Information Gründung Gemeindeverband Freizeitwohnsitze**

Bgm. Ing. Josef Unterweger berichtet:

Bei der letzten Mitgliederversammlung des Planungsverband Zillertal wurde vereinbart, dass ein neuer Gemeindeverband zur Kontrolle von Freizeitwohnsitzen gegründet werden soll.

Obm. Hansjörg Jäger hat um eine erste Abklärung bei der nächsten Gemeinderatssitzung ersucht, ob Interesse an einem Beitritt besteht oder nicht. Dieser Gemeindeverband samt Mitarbeiter muss sich über die Beiträge der Mitgliedsgemeinden (und allfälligen Förderungen) selbst finanzieren.

Interessierte Gemeinden sollen sich bitte bis 15.01.2023 melden.

Zur Organisation bzw. zur detaillierten Ausgestaltung dieses Gemeindeverbandes (Sitz, Struktur, Finanzierungsschlüssel, etc.) wird es dann gesonderte Besprechungen mit den beitragswilligen Gemeinden nach dem 15.01.2023 geben.

Bgm. Ing. Josef Unterweger informiert, dass einige Gemeinden wie Strass nicht beitreten werden. In der Gemeinde Fügen wird die Kontrolle von Freizeitwohnsitzen bereits von der Gemeindegewache durchgeführt und es wurde der Gemeinde Fügenberg angeboten, dass sie die Gemeindegewache anfordern könnte. Der Beitritt zum Gemeindeverband wird auch von der Höhe des zu erwartenden Beitragsanteiles abhängig sein.

Bei einer kurzen und sachlichen Diskussion stellt sich heraus, dass die Notwendigkeit für Kontrollen vorhanden ist und Interesse am Beitritt besteht.

## **11. Verschiedene Ansuchen und Beschlüsse**

### **a) Senkung Dienstgeberbeitrag FLAG für die Jahre 2023 und 2024**

Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket des Bundes wird der Dienstgeberbeitrag ab 2025 auf 3,7 % der Beitragsgrundlage (Bruttogehalt) gesenkt. Derzeit beträgt dieser 3,9 %. In den Kalenderjahren 2023 und 2024 beträgt der Beitrag dann 3,7 % soweit dies im Dienstrecht oder innerbetrieblich festgelegt ist.

Da die Dienstrechtsgesetze im Bereich des Landes- als auch des Gemeindedienstrechts keinen Bezug auf die Lohnnebenkosten aufweisen, wurde vom Land eine Beschlussfassung empfohlen:

Auf Antrag des Bgm. Ing. Josef Unterweger beschließt der Gemeinderat in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG, dass der Dienstgeberbeitrag für alle Bediensteten der Gemeinde Fügenberg für das Jahr 2023 und 2024 auf 3,7 v.H. gesenkt wird.

Die Beitragsersparnis wird mit ca. 1.300 Euro in einem Jahr geschätzt.

Abstimmung: 12 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

### **b) Subvention Heimatmuseum**

Der Heimat- und Museumsverein Fügen hat für das Jahr 2023 um eine Subvention in der Höhe von € 1.000,- angefragt. Im Schreiben wird berichtet, dass die Neuaufstellung der interaktiv gestalteten Zillertaler Mineraliensammlung abgeschlossen ist. Für die Beibehaltung des Versicherungsschutzes ist die Erneuerung der sehr veralteten Alarmanlage mit einer Kostenschätzung zwischen € 6.000 und € 8.000 erforderlich. Durch die Schließzeiten des Museums in Corona-Zeiten sind die Einnahmen aus Führungen und Eintritte stark zurückgegangen. Weiters wird die Inventarisierung der Exponate im Jahr 2023 abgeschlossen. (ca. 1800 verschiedene Exponate und im gesamten über 8000 Archivposten)

Der Gemeinderat beschließt, dem Heimat- und Museumsverein Fügen eine Subvention von € 1.000,- im Jahr 2023 zu gewähren. Der Betrag ist im Budget berücksichtigt.

Abstimmung: 12 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

Bgm. Ing. Josef Unterweger informiert weiters, dass Obm. Andre Lindner den Gemeinderat von Fügenberg gerne ins Heimatmuseum einlädt. Als Gemeindevertreter in den Heimat- und Museumverein wird Lukas Strasser als Obmann des Ausschusses für Bildung, Jugend und Vereine entsandt.

**c) Erhöhung Herdebuchbeiträge**

Der Herdebuchbeitrag beträgt seit dem Jahre 2013 pro Großvieheinheit 8,00 Euro und wurde seitdem nicht mehr erhöht.

Auf Antrag von GV Helmut Troppmair wird der Herdebuchbeitrag ab 2023 auf 10,00 Euro pro Stück Großvieheinheit erhöht.

Die 25%-Erhöhung macht ca. 1.700,00 Euro aus und die jährlichen Gesamtausgaben werden mit ca. 8.400 Euro bei einem Großviehbestand von 840 Stück geschätzt.

Abstimmung: 12 Stimmen JA  
0 Stimmen NEIN  
0 Stimmenthaltungen

**12. Allfälliges**

- Einladung Gemeinderäte zum Weihnachtsspiel der Volksschule Fügenberg am Donnerstag, den 22.12.2022 um 17:00 Uhr im Turnsaal der VS Fügenberg. Bgm. Ing. Josef Unterweger und Emberger Helmut und Flörl Arno nehmen teil.
- Der Bürgermeister ersucht die Gemeinderäte, dass alle weiterhin zusammenhelfen, damit zum Wohle der Gemeinde gearbeitet werden kann. Bgm. Josef Unterweger bedankt sich beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen frohe Weihnachten und ein gutes und gesundes neues Jahr 2023.

**Schließung der Sitzung**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr anfallen, wird die Sitzung vom Bürgermeister um 21:30 Uhr geschlossen.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 14 Seiten.

Es wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt und unterfertigt.

Fügenberg, den 20.12.2022

.....  
**Der Bürgermeister:**

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....  
.....

**Gemeinderäte**

.....  
.....  
.....  
.....

**Gemeinderäte**

.....  
**Schriftführer**